

*Vereinsatzung
Sport-Angler-Club
„Petri Heil 66“
Ebenhausen e.V.*



**Satzung
des
Sport-Angler-Club
„Petri Heil 66“
Ebenhausen e.V.
-Neufassung vom Januar 2010-**

§ 1

Der Verein führt den Namen

Sport-Angler-Club „Petri Heil 66“ Ebenhausen e.V.

Er hat seinen Sitz in 97714 Oerlenbach - Gemeindeteil Ebenhausen.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kissingen einzutragen.

Der Verein erkennt die Satzung des Landesfischereiverbandes Bayern an.

Der Verein tritt an die Stelle des am 01.10.1966 gegründeten Vereins Sport-Angler-Club „Petri Heil 66“ Ebenhausen e.V.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

1. Der Verein verfolgt die Förderung der nicht gewerblichen Fischerei zum Zwecke der körperlichen Erhaltung und Erhaltung der Gesundheit der Mitglieder. Die Tätigkeit ist im Wesentlichen die einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei der Schaffung, Erhaltung und dem Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung des waidgerechten Sportfischens, die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und der Reinhaltung der Gewässer, die Erziehung und Ausbildung der Mitglieder durch Vorträge und dgl., die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Gewässer im Sinne des Naturschutzes. Vereinszweck ist auch, dass der Sinn für die Natur geweckt und bereichert wird, so dass der Verein dem allgemeinen Besten auf den Gebieten der Gesundheitspflege, Jugend- und Heimatpflege dient und er deshalb als gemeinnützig im Sinne des Dritten Abschnittes der Abgabeordnung (§§ 51 ff) anzusehen ist.
2. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage, alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

4. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigen.
5. Das Vereinsvermögen umfasst den gesamten Besitz des Vereins.
6. Die Maßnahmen zur Erreichung der Vereinsziele:
 - Einführung und Ausbildung der Mitglieder in fischereilicher Hinsicht, Abhaltung von geordneten Sportübungen, Unterhaltung des Vereinseigentums, sowie Sauber- und Reinhaltung der anvertrauten Gewässer. Abhaltung von Versammlungen, Veranstaltungen,
 - Festlichkeiten und Kursen.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede ehrenhafte Person werden, die schriftlich um Aufnahme nachsucht. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
2. Minderjährige müssen die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters haben.
3. Der Verein umfasst:
 - Ordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - Außerordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Ehrenmitglieder.
4. Aktive Mitglieder sind solche, die im Besitz eines amtlichen und gültigen Jahresfischereischeines sind, sowie ihre Mitgliedschaft beim Fischereiverband Unterfranken e.V. nachweisen können.
5. Passive Mitglieder sind solche, die nicht aus Freud an der Anglerei, sondern aus kulturellem Grunde zwecks Förderung der Geselligkeit dem Verein beigetreten sind.
6. Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses für hervorragende Verdienste ernannt werden.

§ 4

1. Die Aufnahme als passives Mitglied kann nach schriftlicher Beitrittserklärung, der sofortigen Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages durch jedes Vorstandsmitglied erfolgen
2. Über die Aufnahme eines oder mehrerer aktiver Mitglieder entscheiden der Vorstand und der Vereinsausschuss in einer Ausschusssitzung. Die Abstimmung erfolgt durch Handheben, die Mehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

3. Der Verein darf nur so viele aktive Mitglieder aufnehmen, wie Jahreserlaubniskarten zur Verfügung stehen.
4. Will ein passives Mitglied als aktives Mitglied übernommen werden, wird nach § 4 Abs. 2 und 3 verfahren.
5. Wollen zur gleichen Zeit zwei oder mehrere passive Mitglieder als aktive Mitglieder übernommen werden, der Verein aber nur noch ein Mitglied aufnehmen kann, so ist dieses Mitglied zu übernehmen, welches am längsten im Verein ist. Verfahren wird nach §4 Abs, 2 und 3.
6. Wollen zwei oder mehrere Bewerber, die noch nicht Mitglied sind, als aktive Mitglieder aufgenommen werden, der Verein aber nur ein Mitglied aufnehmen kann, so wird derjenige aufgenommen, welcher von der Sitzung gemäß § 4 Abs. 2 und 3 die meisten Stimmen erhält.

§ 5

1. Alle aktiven Mitglieder müssen sich außer ihrem Vereinsbeitrag auch prozentual an den finanziellen Auslagen beteiligen, die dem Verein entstehen bei evtl. Kauf oder Pachten eines oder mehrerer Fischgewässer.
2. Die passiven Mitglieder können außer ihrem Jahresbeitrag zu keinerlei finanziellen Verpflichtungen herangezogen werden, die dem Verein nach § 5 (1) entstehen können.

§ 6

Die Aufnahmegebühr und der im Voraus zu entrichtende Jahresbeitrag werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von den Leistungen des Jahresbeitrages befreit.

§ 7

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
2. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden wegen Zahlungsrückstandes mit mehr als einem Jahresbeitrag, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens. Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsausschuss, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Ausschussmitglieder für den

Ausschluss stimmen. Dem Mitglied kann vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

3. Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe des Ausschlusses schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbescheid steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb 14 Tagen, vom Tag der Bekanntgabe abgerechnet, beim 1. Vorsitzenden einzureichen, über den die nächste Mitgliederversammlung zu beschließen hat.
4. Das Vereinsabzeichen und verliehene Ehrenzeichen des Vereins dürfen bei erfolgtem Ausschluss nicht mehr getragen werden.
5. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag auf Wiederaufnahme entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
6. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich. Mit dem Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.
7. In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Tod, Ausschluss, Austritt) erlöschen alle Rechte und Pflichten, ausgenommen des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- und sonstige Forderungen.

§ 8

Die Vereinsorgane

Dies sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - 1. Vorsitzende
 - 2. Vorsitzende
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorstand vertreten, wobei Einzelvertretungsbefugnis erteilt ist.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen.

§ 10

Der Vereinsausschuss

1. Er besteht aus:
 - dem Vorstand
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
 - dem Gewässer- und Gerätewart
 - dem Abteilungsleiter für die Aktiven
 - dem Abteilungsleiter für die Jugend
 - einem passiven Mitglied
2. Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Ausschuss gewählt ist.
3. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen aktiven Mitwirkung bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Der Ausschuss hat die ihm übertragenen Rechte und Pflichten wahrzunehmen.
4. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der Bereiche im einzelnen geregelt sind.
5. Bei speziellen Problemen können Sachverständige zur Ausschusssitzung geladen oder spezielle Ausschüsse gebildet werden.
6. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, und zwar durch Handheben, soweit der Sitzungsleiter keine andere Abstimmungsart vorschlägt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung Leitenden.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die durch den Vorstand einberufen wird.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, möglichst im Dezember des laufenden oder Januar des beginnenden Jahres, einzuberufen.
Die Bekanntgabe des Ortes, der Zeit sowie die Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vorher durch schriftliche Einladung eines jeden Mitgliedes bekanntzugeben.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb 3 Wochen einzuberufen,
 - wenn der Vorstand oder Vereinsausschuss dies beschließt
 - oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller ordentlichen Mitglieder dies verlangt

Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Tage vor deren Abhaltung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
5. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (sog. Dringlichkeitsanträge), können nur durch Unterstützung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

1. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

- Entgegennahme des Jahresberichtes des 1. Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichts und Prüfungsberichte der Kassenrevisoren
- Entlastung der Vorstandschaft
- Entgegennahme der Berichte des Schriftführers, Gewässer- und des Gerätewartes sowie die Berichte der Abteilungsleiter für
- Aktive und Jugend
- Festsetzung der Beiträge
- Wahl der Vorstandschaft und der Kassenrevisoren
- Wahl des Ausschusses
- Beschlussfassung über Anträge der Vorstandschaft oder einzelner Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

2. Aufgaben der außerordentlichen Mitgliederversammlung

- Ersatzwahlen
- besondere Anträge
- Auflösung des Vereins
- Satzungsänderung

§ 13

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter. Sind diese verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Wahlberechtigt und wählbar sind alle anwesenden ordentlichen und Ehrenmitglieder. Wählbar sind auch solche ordentliche oder Ehrenmitglieder, die nicht anwesend sind, jedoch vorher schriftlich ihr Einverständnis zur Wahl gegeben haben.

3. Sämtliche Beschlüsse werden mit Ausnahme von Abänderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks, Erwerb, Belastung und Veräußerung von beweglichem Vermögen, Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks, Erwerb, Belastung und Veräußerung von beweglichen Vermögen bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
5. Abgestimmt wird im Allgemeinen durch Handheben, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen oder $\frac{1}{4}$ der erschienenen ordentlichen Mitglieder geheime Wahlen verlangen, jedoch der Vorstand und der Vereinsausschuss sind geheim zu wählen.
6. Bei der Wahl des Vorstandes müssen die Gewählten mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlgangs vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
7. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Nicht oder falsch ausgefüllte Stimmzettel bei Schriftlicher Abstimmung sind ebenfalls ungültig.
8. Die gefassten Beschlüsse sind in einer vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnenden Niederschrift festzuhalten.
9. Für die Neuwahl werden aus der Mitgliederversammlung drei Personen gewählt, die den Wahlausschuss bilden. Der Vorsitzende geht daraus hervor.

§ 14

Die Revisoren

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Revisoren zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben einmal im Jahr, und zwar 8 Tage vor der Mitgliederversammlung die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen.

Die Beanstandungen der Revisoren erstrecken sich auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf Zweckmäßig- oder Notwendigkeit der Ausgaben.

§ 15

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine nach § 11 Abschn. 3 einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ aller Vereinsmitglieder. Kommt eine solche Versammlung nicht zu-

stande, so ist eine neue Versammlung innerhalb der gleichen Frist einzuberufen, in welcher eine Zweidrittel-mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchenstiftung 97714 Ebenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.04.1982 beschlossen.

Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eintragsbestätigung

***Der Verein
Sport-Angler-Club „Petri Heil 66“
Ebenhausen e.V.
mit Sitz in 97714 Oerlenbach-Ebenhausen,***

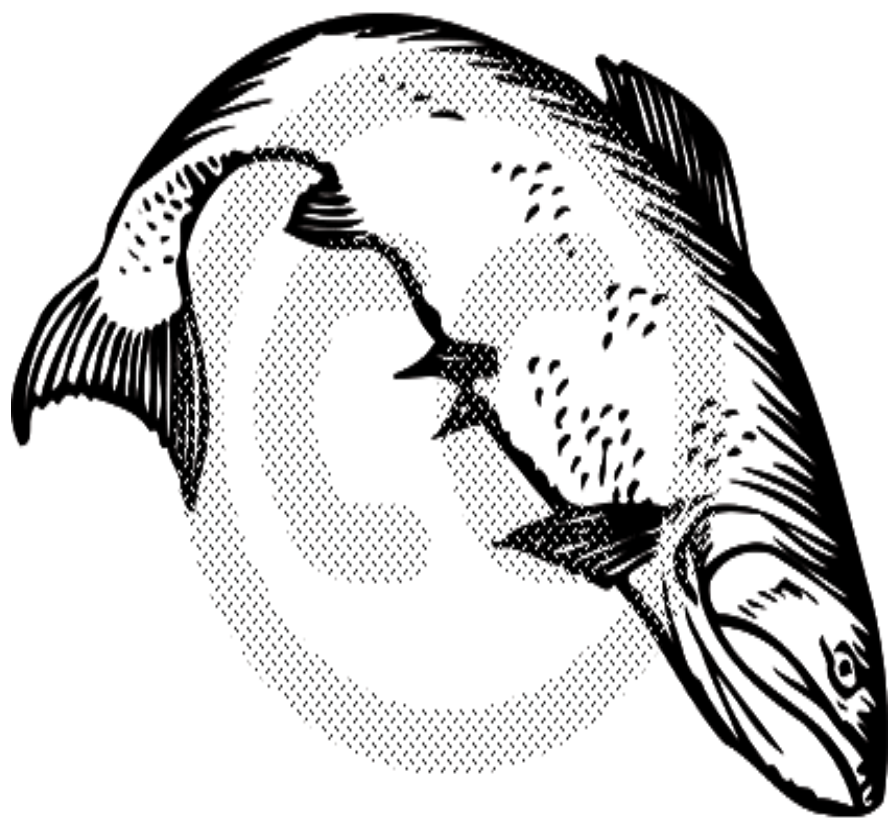
***dessen Satzung am 23.04.1982 errichtet worden ist,
wurde am 19.05.1982 in das Vereinsregister des Amts-
gerichtes Bad Kissingen, Aktenzeichen: VR 082, eingetragen.***

***Bad Kissingen, 19. Mai 1982
Amtsgericht-Registergericht***

Eintragsbestätigung

***Die Satzungsänderung vom 17.01.2010 wurde am 29.01.2010 in das Vereinsre-
gister Schweinfurt unter Aktenzeichen VR 10082 eingetragen.***

SAC/Mü



creativ collection®